

Az.: 3 D 62/15
2 K 1097/15

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Stadt Chemnitz
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Markt 1, 09111 Chemnitz

- Beklagte -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Entziehung der Fahrerlaubnis
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 9. Oktober 2015

beschlossen:

Der Beschwerde des Klägers gegen den seinen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ablehnenden Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 10. August 2015 - 2 K 1097/15 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Die Beschwerde ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu Recht abgelehnt, da die Klage zum maßgeblichen Zeitpunkt der Bewilligungsreife keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO).

- 2 Prozesskostenhilfe soll das Gebot der Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG) verwirklichen, indem Bemittelte und Unbemittelte in den Chancen ihrer Rechtsverfolgung gleichgestellt werden. Da das Bewilligungsverfahren den grundsätzlich gebotenen Rechtsschutz nicht selbst bietet, sondern erst zugänglich macht, dürfen die Anforderungen nicht überspannt werden. Die Prüfung der hinreichenden Erfolgsaussicht im Sinne von § 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO dient nicht dazu, die Rechtsverfolgung selbst in das summarische Prozesskostenhilfungsverfahren vorzuverlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Insbesondere darf das Bewilligungsverfahren nicht dazu benutzt werden, die Klärung streitiger Rechts- oder Tatsachenfragen im Hauptsacheverfahren zu verhindern (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14. Oktober 2003, NVwZ 2004, 334 m. w. N.). Dabei ist auch die rückwirkende Bewilligung zulässig, wenn der Antragsteller bereits alles für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe Erforderliche getan hatte und rückwirkend eine Bewilligung aus Billigkeitsgründen

geboten ist (SächsOVG, Beschl. v. 20. März 2015 - 3 D 18/15 - Rn. 4 m. w. N. [n. v.]).

3

Ausgehend davon hatte die mit mittlerweile rechtskräftigem Gerichtsbescheid abgewiesene Klage, mit der der Kläger sich gegen die Entziehung seiner Fahrerlaubnis der Klasse B (samt Einschlussklassen) wandte, keine hinreichende Erfolgsaussicht.

4

Das Verwaltungsgericht hat hierzu angeführt, dass der Kläger zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet gewesen sei und ihm daher seine Fahrerlaubnis gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG, § 3 Abs. 1, § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV habe entzogen werden müssen. In seiner Person lägen Mängel nach den Nummern 9.1 und 9.2.2 der Anlage 4 zu den §§ 11, 13 und 14 Fahrerlaubnis-Verordnung (künftig: Anlage 4) vor. Dieser gerichtlichen Einschätzung lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Der Kläger hatte am 10. September 2014 einen Verkehrsunfall verursacht. Nachdem der vor Ort durchgeführte Drogenschnelltest positiv auf Amphetamine reagiert hatte, wurde dem Kläger mit dessen Einwilligung Blut entnommen. Dessen Analyse durch das Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Leipzig erbrachte den Nachweis von Amphetamin, von Metamphetamin (97,4 ng/ml) sowie von THC-Carbonsäure. Die Gutachter sahen damit den Konsum von Metamphetamin und Cannabis als nachgewiesen an. Der Kläger hatte der Polizei gegenüber angegeben, am Abend vorher Crystal konsumiert zu haben. Das Verwaltungsgericht hat demgemäß ausgeführt, dass der Kläger ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen sei, weil er die dafür notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen nicht erfülle. Dies sei gegeben, wenn wie hier gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 FeV eine Erkrankung oder ein Mangel nach Anlage 4 oder 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung vorliege. Hiernach führe bereits der einmalige Konsum von Stoffen, die dem Betäubungsmittelgesetz unterlägen, auf der Grundlage der gesetzgeberischen Grundentscheidung in Nr. 9.1 Anlage 4 zu der Annahme, dass der Kläger den Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht gerecht werde. Darüber hinaus sei seine Fahreignung gemäß Nr. 9.2.2 Anlage 4 in Folge der unter akuten Drogeneinfluss durchgeführten Fahrt entfallen. Besondere persönliche Eigenschaften oder Verhaltensweisen, die den Eignungsmangel des Klägers hätten kompensieren können, seien nicht ersichtlich, geschweige denn geltend gemacht.

5 Das Verwaltungsgericht hat die Erfolgsaussichten der Klage zutreffend verneint. Zur
Begründung wird gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO auf die Gründe der
verwaltungsgerichtlichen Entscheidung verwiesen, in der detailliert die mangelnde
Eignung des Klägers zum Führen eines Kraftfahrzeugs begründet wird.

6 Dem ist der Kläger in seiner am 24. August 2015 bei Gericht eingegangenen
Beschwerde nicht wirksam entgegengetreten. Seine Beschwerde hat er trotz
entgegenteiliger Ankündigung und trotz Aufforderung des Verwaltungsgerichts
Chemnitz mit Verfügung vom 25. August 2015 nicht weiter begründet. In seiner
Beschwerdeschrift weist er allein darauf hin, dass die festgestellte Menge von
Metamphetamin „allerhöchstens auf einen bereits lange zurückliegenden Konsum
einer harten Droge hinweisen könnte“ und „eine wie auch immer geartete
Beeinflussung seiner Fahreignung (...) durch den festgestellten Wert gerade nicht
belegt“ sei. Es gäbe - so der Kläger - überhaupt keine aussagekräftigen
Untersuchungen über die Beeinträchtigung der Fahreignung durch den Konsum von
Metamphetamin. Darüber hinaus sei das strafrechtliche Ermittlungsverfahren von der
Staatsanwaltschaft Chemnitz nach § 170 Abs. 2 ZPO eingestellt worden.

7 Auch mit diesen Hinweisen kann der verwaltungsgerichtliche Beschluss nicht in Frage
gestellt werden. Der Senat hat wiederholt festgestellt, dass bei der vielfachen
Überschreitung des analytischen Grenzwerts vom 25 ng/ml bei Metamphetamin von
einer mutmaßlichen Drogengewöhnung gesprochen werden kann und dass bei der
feststehenden Teilnahme des Klägers am öffentlichen Verkehr unter Einfluss von
Metamphetamin sowie Cannabis sogar bei nur einmaligem Konsum unter Beweis
gestellt ist, dass er nicht in der Lage ist, zwischen Drogenkonsum einerseits und der
Teilnahme am Straßenverkehr andererseits zuverlässig zu trennen. Er ist daher
ungeeignet (SächsOVG, Beschl. v. 3. Juni 2014 - 3 B 67/14 -, juris Rn. 8 f. m. w. N.).
Die bloße Behauptung des Klägers, der Konsum einer harten Droge läge bereits lange
zurück, ist daher unbeachtlich. Auch beruht die vom Verwaltungsgericht zutreffend
herangezogene Anlage 4 maßgeblich auf den Begutachtungs-Leitlinien zur
Kraftfahreignung des Gemeinsamen Beirats für Verkehrsmedizin bei dem
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und beim
Bundesministerium für Gesundheit, denen ein entsprechendes verkehrsmedizinisches
Erfahrungswissen zu Grunde liegt und die den aktuellen Stand der wissenschaftlichen

Erkenntnis auf dem Gebiet wiedergeben (BVerwG, Urt. v. 14. November 2013 - 3 C 32.12 -, juris Rn. 19 m. w. N.). Daher kann dieser wissenschaftliche Erkenntnisstand nicht mit dem schlichten Hinweis in Frage gestellt werden, es gäbe überhaupt keine aussagekräftigen Untersuchungen zur Wirkung von Metamphetamin. Dass das Ermittlungsverfahren gegen den Kläger von der Staatsanwaltschaft Chemnitz mittlerweile gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt ist, ändert hieran ebenfalls nichts. Der staatsanwaltlichen Verfügung vom 3. Dezember 2014 lag der strafrechtliche Vorwurf einer Straßenverkehrsgefährdung gemäß § 315c Abs. 1 Nr. 1 a StGB zu Grunde. Der von der zuständigen Staatsanwaltschaft verneinte Nachweis einer Fahruntüchtigkeit in Folge berauschender Mittel i. S. d. dieser Vorschrift ist jedoch nicht mit der mangelnden Fahreignung i. S. v. § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG gleichzusetzen, die sich hier - wie aufgezeigt - in der Einnahme von Drogen manifestiert hat.

8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

9 Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet (§ 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO). Eine Streitwertfestsetzung unterbleibt, da die Gerichtskosten im Beschwerdeverfahren als Festgebühr anfallen (§ 3 Abs. 2 GKG i. V. m. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses zum GKG).

10 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Ufer
Urakundsbeamtin der Geschäftsstelle*